



II-2041 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ
125.800-7a/73-1

945 / A. B.
ZU 1028 / J.
Präs. am 22. Jan. 1973

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrats

1010 Parlament
W i e n

6/Arch

zu Z. 1028/J-NR/1972 vom 19.12.1972

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Broesigke und Gen. über die österreichisch-niederländische Konsularkonvention vom 6. November 1922, BGBl.Nr.182/1923, beantworte ich wie folgt:

Der RHE.Ziv.1971 enthält nicht Hinweise auf alle internationalen Verträge, deren Kenntnis für die Allgemeinheit zur Verfolgung von Rechten im Ausland oder für andere Behörden als die Gerichte von Bedeutung sein könnte, sondern nur Anordnungen und Hinweise für die österreichischen Gerichte für die Behandlung von Zivilrechtsverfahren mit Auslandsbeziehungen.

Sein § 40 Abs.1 lautet:

"§ 40 (1). Die zwischenstaatlichen Vereinbarungen, die hinsichtlich des in Österreich befindlichen Nachlasses ausländischer Staatsangehöriger eine bestimmte Vorgangsweise vorsehen, sind in der Länderübersicht angeführt."

Die genannte Kolonialkonvention befaßt sich jedoch nicht mit der Behandlung von Nachlässen ausländischer

Staatsangehöriger durch die österreichischen Gerichte, sondern nur mit der österreichischer Staatsbürger durch die Gerichte in den überseeischen Teilen des Königreichs der Niederlande und mit Aufgaben der österreichischen konsularischen Vertreter dortselbst.

Ihr Art. 10 lautet:

"Art. 10. Wenn ein österreichischer Staatsangehöriger stirbt, ohne bekannte Erben oder Testamentsvollstrecker zu hinterlassen, so sollen die nach den Gesetzen der Kolonie mit der Verwaltung des Nachlasses betrauten niederländischen Behörden hievon die Konsularfunktionäre verständigen, damit diese an die Interessenten die nötigen Verständigungen gelangen lassen."

Es kann daher die Länderübersicht in diesem Punkt nicht geändert werden. Die Geltung der Konsularkonvention ist zweifelsfrei.

11. Jänner 1973

Der Bundesminister:

